



Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Artikel 404 OR. Anpassung an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts

Gemäss bisherigem Recht können die Parteien einen Auftrag jederzeit beenden. Diese Regel ist zwingend, so dass abweichende Vereinbarungen unwirksam sind. Für viele davon betroffene Vertragsverhältnisse ist die zwingende Anwendung dieser Regel heute aber nicht mehr passend. In Umsetzung der Motion 11.3909 soll es den Parteien deswegen ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Im Ergebnis sollen die Parteien beispielsweise Konventionalstrafen, Kündigungsfristen oder eine feste, unkündbare Vertragsdauer vereinbaren können, wenn dies ihrem Willen entspricht.

Datum der Eröffnung: 16. September 2016

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2016

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Telefon 058 462 41 54,
Fax 058 464 26 55, www.bj.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

27. September 2016

Bundeskanzlei